2. Begriff der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinn des § 14a ArbPlSchG sind anzusehen:

a) Pflichtversicherung bei der VBL auf Grund arbeits- oder tarifvertraglicher Bestimmungen (z.B. nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Tarifvertrages Altersversorgung - ATV - vom 1. März 2002, veröffentlicht im FMBl S. 212, StAnz Nr. 22),

b) Versicherungen bei anderen Zusatzversorgungssystemen, zu denen der Arbeitgeber nach § 25 ATV oder § 28 ATV Zuschüsse zahlt (z.B. Versicherung bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung),

c) Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester,

d) Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen.